

Reglement Jokertage

Gesetzliche Grundlage:

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Regeln:

- Die beiden Jokertage können einzeln oder zusammengefasst bezogen werden.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen. Sie können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Meldung des Bezugs von Jokertagen:

Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen mittels Formular im Kontaktheft der Klassenlehrperson mindestens **möglichst frühzeitig** mit.
(www.osa.ch >Downloads >Jokertage)

Nacharbeiten des Schulstoffs:

Der verpasste Unterrichtsstoff muss bis spätestens eine Woche nach Bezug des Jokertags nachgeholt werden. Über das Nachholen verpasster Prüfungen entscheidet die Lehrperson.

"Sperrtag"/"Sperrwoche":

- "Sperrtag" ist der erste Schultag bei Eintritt in die Oberstufe
- "Sperrwoche" ist die letzte Schulwoche (Kalenderwoche 28) in der Abschlussklasse der Oberstufe (Schulabgängerinnen und Schulabgänger der 2. und 3. Klassen)

An diesen Tagen können keine Jokertage bezogen werden.

Ausnahmen:

Gemäss §29 der Volksschulverordnung kann die Schule in aussergewöhnlichen Situationen weitere Absenzen bewilligen. Ein schriftliches Gesuch mit Begründung ist mindestens vier Wochen vorher an die Schulleitung zu richten.